

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

FRANZ CZERNER, (NEU-)JUSTIERUNG UND -AUSLEGUNG DER STRAFZWECKE IM CORPUS IURIS CANONICI AUFGRUND DER APOSTOLISCHEN KONSTITUTION PASCITE GREGEM DEI.

(Cann. 1311 § 2 ff., 1752, 16-18, 1399 CIC) (Kanonistische Studien und Texte 76), Berlin: Duncker & Humblot 2023. 978-3-428-18713-3

VON MARTINA TOLLKÜHN

REZENSION

FRANZ CZERNER, (NEU-)JUSTIERUNG UND -AUSLEGUNG DER STRAFZWECKE IM CORPUS IURIS CANONICI AUFGRUND DER APOSTOLISCHEN KONSTITUTION PASCITE GREGEM DEI.

(Cann. 1311 § 2 ff., 1752, 16-18, 1399 CIC) (Kanonistische Studien und Texte 76), Berlin: Duncker & Humblot 2023. 978-3-428-18713-3

VON MARTINA TOLLKÜHN

Das Werk entstand laut dem Verfasser (Vf.) im Zusammenhang mit einem Forschungsfreisemester im Sommer 2022. Schon der Titel des Werks lässt die Rez. zusammenzucken: Hier soll das Corpus Iuris Canonici – also nicht der CIC/1983 – untersucht werden, das scheinbar durch Pascite gregem Dei geändert wurde. Wie auch immer das gehen soll. Der Vf. benutzt im Folgenden beide Begriffe synonym, meint aber wohl immer den CIC/1983. Der CIC/1917 taucht in mehreren Fußnoten auf, wenn andere Autoren auf ihn verweisen. Dass es sich dabei aber um ein eigenes Gesetzbuch handelt und in der historischen Auslegung zu berücksichtigen ist, entgeht dem Vf. völlig. Ebenfalls fällt schon auf den ersten Blick auf, dass das Werk völlig ohne Bezug auf das Zweite Vatikanische Konzil auskommt.

Zu Inhalt und Aufbau: Nach einer Dedikation auf Deutsch und Französisch (5) und einer „Gratiarum actio“ (7-8) bietet das Werk ein ausführliches Inhaltsverzeichnis (9-14) gefolgt von einem „Kapitel-Fundstellenregister zu den staatlichen und kanonistischen Strafzwecken, zu fundamentalen Rechtsprinzipien (Kaiser Justinian, Papst Bonifatius VIII.), zur Aequitas Canonica und zur Epikie sowie zum päpstlichen Interpretations-, Jurisdiktions- und Sanktionsprimat“ (15-16), wobei der Titel ähnlich viel Raum einnimmt wie das eigentliche Register; die Sigla enthalten die wichtigsten Abkürzungen (17-18).

Laut seiner Forschungsfrage möchte der Vf. „(auch im Wege der Rechtsvergleichung mit dem bundesdeutschen Strafrecht) die wesentlichen Neuerungen aufgrund der Apostolischen Konstitution Pascite gregem Dei in Bezug auf die mit dem kanonischen in der Zukunft verfolgten – bzw. je nach Auslegung und inhaltlich-substanziellen Verständnis der kanonischen Strafnormen – künftig verfolgbaren – Strafzwecke, d.h., warum, mit welcher Intention (bzw. Intentionen) und mit welcher Zielsetzung Sanktionen verhängt werden (dürfen/sollen)“ analysieren (19). Die These seiner Arbeit ist: „Die Auslegungsmethoden in Cann. 16-18 CIC beinhalten die conditio sine qua non zur Entschlüsselung der Strafzwecke in den Cann. 1311 § 2ff. CIC“ (21). Dazu sollen die „inhaltliche Substanz und die dogmatische Tragkraft der Strafzwecke im Liber VI ... durch deren teleologische Analyse und systematische Einordnung anhand des Auslegungs-Ensembles der Cann. 16-18 CIC zugänglich gemacht“ (21) werden. Das Ziel der Arbeit besteht für den Vf. darin, „die unterschiedlichen Strafzwecke und die ‚Sanktions-Ambivalenzen‘ in den einzelnen Canones zu erkennen und ihnen möglichst widerspruchsfrei unter dem neu implementierten Primat des Wohls der Gläubigen nach Can. 1311 § 2 CIC im kanonischen Recht zur Anwendung zu verhelfen“ (21). Der Befassung mit dieser Thematik ist allgemein zuerst einmal zuzustimmen.

Zur Beantwortung seiner Forschungsfrage und der Überprüfung seiner These geht der Vf. nach der Praefatio (19-21) in acht Kapitelschritten vor: In Kap. I sollen die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* und die Novellierung des Liber VI im CIC untersucht werden (23-29). Völlig richtig referiert der Vf., dass das Kirchenrecht ohne die Beachtung der juristischen genauso wie der theologischen Dimension nicht auskommt (29). Dann beschäftigt sich der Vf. mit der Auslegungsmethodik im *Corpus Iuris Canonici* (sic!) in Cann. 16-18 CIC (Kap. II, 30-68). Dort plädiert er dafür, die einzelnen Auslegungselemente des c. 17 CIC/1983 strikt in der Reihenfolge ihrer Nennung anzuwenden. Für ihn entstehen sonst ein „Methodensynkretismus“ und eine absolute Beliebigkeit in der Gesetzesinterpretation, die die Rechte von Opfern und Tätern sowie das Ansehen der Kirche beschädigen könnten (38; auch 63). Er verweist auf die historische Auslegung, unter der er die Auslegung gemäß den Umständen des Gesetzes und gleichzeitig der Absicht des Gesetzgebers zusammenfasst (36). Eine solche festgelegte Reihung der Auslegungsregeln hält er auch für das staatliche Recht für erstrebenswert (67). Wie er die Normen des CIC/1983 in ihrem historischen Kontext korrekt interpretieren kann, ohne dafür die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den CIC/1917 zu verwenden, bleibt sein Geheimnis. Das III. Kapitel versucht eine Auslegung und Bestimmung der kanonischen Strafzwecke (69-114). Nach einem kurzen Kapitel IV zur Unschuldsvermutung (115-117) bringt der Vf. in Kap. V die Suspensionswirkung bei Rechtsmitteln aus CIC und StPO und GG miteinander in Bezug (118-121), und fährt in Kap. VI mit dem „Strafrechtlichen Analogieverbot in Can. 19 CIC und Bestimmtheitsgrundsatz aus Can. 1311 § 2 CIC als dem Gesetzespositivismus verpflichtete[n] Normen“ fort (122). In Kap. VII legt der Vf. die „salvatorisch-überpositive“ Generalklausel c. 1399 CIC/1983 (123-146) aus, bevor er in Kap. VIII zu einem Gesamtkonzept mit möglichen Folgerungen im Hinblick auf die Interpretation der kanonischen Strafzwecke in 27 Einzelbefunden kommt (147-158). Für den Vf. kann die „Interpretation der ... neu geordneten Strafzwecke ab can. 1311 § 2 CIC anhand des Auslegungskanons nach den Cann. 16-18 CIC ... zu einer Priorisierung des Opferschutzes... führen“ (156). Eine Conclusio zur „Implikation für die Interpretation der kanonischen Strafzwecke“ (159-161) beschließt den inhaltlichen Teil. Der Vf. kommt zum Schluss, dass die Novellierung der Strafzwecke einen Paradigmenwechsel für die Auslegung, Anwendung, Umsetzung und Zweckpriorisierung zugunsten der Gläubigen und der kirchlichen Gemeinschaft darstellt (159). Es besteht für ihn eine „symbiotische, unauflösbare Beziehung“ zwischen den cc. 1311 § 2ff. CIC/1983 und cc. 16-18 CIC/1983. Insofern kann er seine These bestätigen.

Eine knappe Literaturliste (162-169), eine Abdruckgenehmigung für die zitierten Bibelverse, für die der Vf. sehr herzlich seinen besonderen Dank an die Katholische Bibelanstalt ausspricht (170), sowie ein Sach-, strafrechtliches Normen- und Personenregister (171-174) beschließen das Werk. Ein Quellenregister sucht man dagegen vergeblich; wenige staatliche Normen sind im Normenregister angegeben, auf Canones trifft das leider nicht zu. Auch die Auswahl der kirchenrechtlichen Literatur ist recht mau, wenn man bedenkt, dass das Werk laut Titel die besondere Betrachtung ausgewählter Canones zum Inhalt hat. Immerhin finden sich einige Einführungswerke und Kommentare, ausweislich KanR I + IV und das HdbKathKR³. Die Mehrzahl der kirchenrechtlichen Literatur besteht aus den Artikeln dreier Festschriften. Nicht verwendet hat der Vf. dagegen den Münsterischen Kommentar zum CIC oder eines der einschlägigen Lexika. Mehrere Hinweise auf c. 17 MKCIC stehen in den Fußnoten als Verweis aus dem zitierten Werk, und mit verschiedener, nicht im Abkürzungsverzeichnis angegebener Abkürzung. Inhaltlich nimmt der Vf. darauf keinen Bezug. Stattdessen unterfüttert er seine Argumente mit

Texten der Regula Benedicti, von Montesquieu und de Lubac, sowie Reden von Benedikt XVI. und Filippo Iannone als dem „Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte“. Die Verwendung extrem langer Schachtelsätze mit Klammern und Gedankenstrichen erschweren den Lesefluss. Gleiches gilt für die häufigen Kapitelverweise im Fließtext. Störend sind die teilweise extrem langen Fußnoten, die oft sehr lange Bibelzitate enthalten (z.B. 64). Bei dieser 2023 publizierten Arbeit wird auf Pastor Bonus statt auf die seit 5. Juni 2022 in Kraft stehende Apostolische Konstitution Praedicate Evangelium Bezug genommen. Die grundsätzliche Thematik erscheint in der Theorie lohnenswert, aber die vorliegende Untersuchung disqualifiziert sich durch die Nichtbeachtung des Zweiten Vatikanums und fast der gesamten kirchenrechtlichen Grundliteratur sowie die Bezeichnung des CIC/1983 als Corpus Iuris Canonici selbst. Von einer Lektüre ist dringend abzuraten.